

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Baubetriebshof der Stadt Ellwangen (Jagst)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Baubetriebshof der Stadt Ellwangen (Jagst) vom 29. November 2001, zuletzt geändert am 28.10.2021, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gemeindewirtschaftsrechtlichen Grenzen alle seinen Gegenstand fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

Insbesondere entscheidet er über folgende Angelegenheiten:

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses.
2. die Bestellung und Entlassung der Betriebsleitung.
3. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
4. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb oder dessen Aufgaben betreffen.
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist.
6. die Bestellung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist.
7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
8. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt Ellwangen.
9. die Einbringung städtischer Liegenschaften in das Sondervermögen des Eigenbetriebes.

10. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
 11. die Feststellung des Jahresabschlusses.
 12. die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes und die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetzes in den Haushalt der Stadt eingeplanten Finanzierungsmittel.
 13. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.
 14. die Entlastung der Betriebsleitung.
 15. Den Erwerb, die Veräußerung, die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
 16. Die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Baubetriebshofs, die Beteiligung des Baubetriebshofs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen.
- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ellwangen (Jagst) gebildete Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten ist zugleich beschließender Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Baubetriebshof gem. § 7 und § 8 Eigenbetriebsgesetz.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 9 genannten Aufgaben.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

1. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.
2. den Abschluss von Versicherungs- und Wartungsverträgen und dergleichen mit einer jährlichen Prämie von mehr als 30.000 €. Bei Neuabschlüssen ist die Mindestlaufzeit zu berücksichtigen.
3. Den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

4. Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von allgemeinen Entgeltregelungen, bei Regelung durch Satzung ist der Gemeinderat zuständig.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung erfüllt in Personalunion die Aufgaben des Technischen Betriebsleiters und des Kaufmännischen Betriebsleiters. Betriebsleiter können auch auf Zeit berufen werden. Im Falle der Verhinderung wird er von seinem Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9). Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (4) Der Betriebsleiter vertritt den Betrieb (§ 6 Abs. 1 EigBG).
- (5) Die Betriebsleitung vollzieht Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

Sie hat insbesondere:

1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplanes zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn:
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Liquiditätsplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.
- (7) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamten (§ 116 Gemeindeordnung) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der nachstehenden Tabelle genannten Organe entscheiden in den genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung. Die Abkürzung TEuro (T€) bedeutet 1.000 €. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung		Betriebsausschuss		Gemeinderat	
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	Bauvorhaben						
	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	80	80	400		400	
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Liquiditätsplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	80	80	400		400	
2	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Liquiditätsplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	40	40	225		225	
3	Verträge über die Nutzung von beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit						
	a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	10	10				
	b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt			10		10	
4	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung	unbegrenzt					
	b) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags des Wirtschaftsplans	unbegrenzt					
5	Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen im Betrag	20	20	50		50	
6	a) Verzicht auf Ansprüche im Einzelfall im Betrag	5	5	10		10	

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	20 und bis 12 Monate	20 oder länger als 12 Monate	200	200
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	5	5	40	40
7	Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen im Einzelfall	4	4	7,5	7,5
8	Zustimmung zu				
	a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um	20	20	75	75
	b) Mehrausgaben des Liquiditätsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag von	20	20	75 bzw. mehr als 10% Überschreitung	75
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	30	30	75	75
9	Die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen im Betrag	25	25	75	75

Für die nachstehenden Angelegenheiten sind die Zuständigkeiten wie folgt geregelt:

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung bis	Betriebs- ausschuss ab	Gemeinderat ab
1	Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Angestellten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	EG 9 TVöD	EG 10-11 TVöD	EG 12 TVöD
2	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Arbeitern, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten	grundsätzlich		

- (2) Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen aufgrund einer erforderlichen Anpassung des Wertes von Vermögensgegenständen, Sonderposten, Schulden und Rückstellungen bedürfen, unabhängig von ihrer Höhe, nicht der Zustimmung des Gemeinderates. Die Verwaltung wird den Gemeinderat jedoch in diesen Fällen informieren.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10
Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

7. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften wird nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Ellwangen (Jagst) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ellwangen (Jagst), den 27.10.2023

gez.
Michael Dambacher
Oberbürgermeister